

Liebhabelei (steuerlich)

Auch wenn das Wort hübsch klingen mag: "Liebhabelei" hat vor dem Fiskus nichts mit zwischenmenschlicher Zuneigung zu tun. Es geht vielmehr um eine durchaus unangenehme Auslegung der Finanz, was die Geltendmachung von Verlusten angeht.

Grundsätzlich, so Steuerexperte Wolfgang **Ellmaier**, werden nur Tätigkeiten als Einkunftsquelle anerkannt, die auf Dauer ein positives wirtschaftliches Gesamtergebnis erbringen (Einkünftevermutung). Ist das nicht der Fall, nimmt die Finanz ziemlich bald an, dass der Steuerpflichtige die anhaltenden Verluste aus privaten Motiven in Kauf nimmt (Liebhabeleivermutung).

Die Folge: Die Verluste bzw. deren Kosten können entweder überhaupt nicht mehr steuermindernd angesetzt werden (bei "Unangemessenheit dem Grunde nach"), oder sie müssen anteilig gekürzt werden ("Unangemessenheit der Höhe nach"). Für Letzteres ist z.B. die bekannte Grenze von 34.000 Euro (Neupreis) für Pkw ein klassisches Beispiel - ist ein Firmenwagen teurer, müssen (meist) die Kosten anteilig gekürzt werden.

Dagegen sind z.B. Flugzeuge oder Luxusboote außer in seltenen Fällen (Tourismus usw.) bereits dem Grunde nach unangemessen. Das gilt auch häufig für so genannte "Luxuswirtschaftsgüter". Die Liebhabeleivermutung kann man durch den Nachweis eines Gesamtgewinnes in "absehbarer Zeit" widerlegen. Für diesen Zeitraum haben sich - mit einigen Ausnahmen - drei bis fünf Jahre eingebürgert. In dieser Zeit werden Anfangsverluste steuerlich anerkannt.

Interessant sind zwei Spezialfälle bei Immobilien: Mietgebäude fallen generell unter die Einkünftevermutung (obwohl die Anlaufverluste nicht in allen Fällen anerkannt werden), einzelne Eigentumswohnungen oder Eigenheime dagegen grundsätzlich unter die Liebhabeleivermutung.

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2003. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.